
Welche Rechte haben Kinder mit Behinderung?

TAREK NAGUIB

I. Einführung

Der UNO-Kinderrechtsausschuss¹ bringt die Situation von Kindern mit Behinderungen in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 9 zu den rights of children with disabilities auf den Punkt, indem er schreibt: «(...) children with disabilities belong to one of the most vulnerable groups of children».² Diese vom Ausschuss betonte zusätzliche Verletzlichkeit ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet: Erstens ist Kindern mit einer Behinderung wegen einer körperlichen, psychischen sowie geistigen Beeinträchtigung in Kombination mit den verschiedenen künstlichen Barrieren die gleichberechtigte Partizipation am Leben besonders erschwert.³ Zweitens sind Kinder auf Grund ihrer Behinderung vielfach stereotypen Vorstellungen sowie individuellen und strukturellen Ausgrenzungen ausgesetzt. Drittens sind sie auf Grund ihrer «doppelten» schwächeren Position häufig Opfer von physischem und psychischem Missbrauch und können sich, viertens, oft nicht oder noch schlechter als Kinder ohne Behinderungen gegen Menschenrechtsverletzungen zur Wehr setzen. Kinder mit Behinderungen sind im Vergleich zu Kindern ohne Behinderungen auf zusätzliche Unterstützung zur autonomen Bewältigung ihres Lebens und auf speziellen Schutz vor Verletzungen ihrer Integrität und Identität angewiesen.

Ein Kind mit einer körperlichen Behinderung kann die Treppenstufen vor dem Schuleingang nicht selbständig überwinden. Auch ist es auf Unterstützung beim Toilettengang angewiesen. Zudem sind Kinder mit körperlichen Behinderungen vermehrt (leichte) Opfer von sexuellen Übergriffen an Schulen. Dies alles erfordert, gerade wegen der zusätzlichen Verletzlichkeit, eine erhöhte Sensibilität der Schulbehörden, der Schulleitung, der Lehrkräfte und der Gesellschaft insgesamt.

Menschenrechte sind dazu da, die elementaren Rechtspositionen von Kindern mit Behinderungen zu schützen. Für die schweizerischen Verhältnisse von besonderer Bedeutung ist dabei der Schutz vor Diskriminierung, da sich Menschenrechtsverletzungen gegenüber Kindern mit Behinderungen überwiegend in Ausgrenzung und Benachteiligungen in den unterschiedlichsten Lebensbe-

¹ Überwachungsgremium der UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, SR 0.107.

² UNO-Kinderrechtsausschuss, Rights 27.

³ Siehe Definition des Begriffs *Behinderung* in Teil II.

reichen zeigen.⁴ Diskriminierung kann in direkter Form vorkommen, z. B. durch die Ablehnung der Aufnahme eines Kindes in einer Regelschule mit der Begründung, die Behinderung könnte die Mitschüler und Mitschülerinnen irritieren. Vielfach jedoch zeigt sich die Diskriminierung in ihrer indirekten Form, wie das folgende Beispiel illustriert:

Einem gehörlosen Kind kann der Schulstoff nur visuell oder über den taktilen Weg zugänglich gemacht werden. Im Vergleich zu seinen nicht gehörlosen Klassenkameraden muss es die Gebärdensprache lernen. Zudem braucht es allenfalls spezifische technische Vorkehrungen, damit der Schulstoff vermittelt werden kann. Werden diese nicht getroffen, z. B. mit der Begründung des unzumutbaren finanziellen, organisatorischen und personellen Aufwandes, liegt möglicherweise eine Diskriminierung und somit eine Menschenrechtsverletzung vor.

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit der Bedeutung der Menschenrechte für Kinder mit Behinderungen. Zunächst wird in Teil II der Begriff der *Behinderung* skizziert. Dann gehe ich in Teil III auf die spezifische Ausprägung der Menschenrechte von Kindern mit Behinderungen ein. In Teil IV soll am Beispiel der Schule die menschen- und grundrechtliche Bedeutung des Diskriminierungsverbots illustriert werden. Abschluss findet der Aufsatz im Fazit und Ausblick in Teil V.

II. Begriffsklärung: Behinderung

Persons with disabilities include those who have long-term physical, mental, intellectual or sensory impairments which in interaction with various barriers may hinder their full and effective participation in society on an equal basis with others.

(Art. 1 Abs. 2 der UNO-Behindertenkonvention)

Die UNO-Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 geht von einem modernen Begriff der Behinderung aus.⁵ Dieser lehnt sich an die *International Classification of Functioning, Disability and Health* (ICF) der Weltgesundheitsorganisationen (WHO) an, welche drei Bereiche klassifiziert, in denen Behinderungen möglich sind: erstens die Körperfunktionen und Körperstrukturen, zweitens

⁴ Dies zeigt sich auch deutlich in der Beratungstätigkeit von *Égalité Handicap*.

⁵ Vgl. Dazu u.a.: Ad Hoc Committee on a Comprehensive and Integral International Convention on Protection and Promotion of the Rights and Dignity of Persons with Disabilities. Online: <http://www.un.org/esa/socdev/enable/rights/wgcontrib-chair1.htm2> (25.8.07).

die Aktivitäten und drittens die Partizipation. Der moderne Begriff der Behinderung basiert auf der Erkenntnis, dass der Ausschluss von Menschen mit Behinderungen nicht in erster Linie die Folge einer persönlichen, physischen oder psychischen Einschränkung ist, sondern vielmehr die Konsequenz einer nicht genügenden und adäquaten Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen.⁶ So wird beispielsweise bei einem zehnjährigen Mädchen im Rollstuhl die Behinderung grösser, wenn es nicht selbstständig seine in einem Mehrfamilienhaus auf der gegenüber liegenden Strassenseite wohnende Freundin besuchen kann, weil der Randstein des Gehsteigs zu hoch ist und es deshalb nicht ohne fremde Hilfe die Strasse überqueren kann.

Behinderung entsteht ebenfalls durch die Vorurteile, welche die Gesellschaft gegenüber gewissen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen entwickelt.⁷ So wird etwa ein Jugendlicher mit schweren Verbrennungen im Gesicht erst dann behindert, wenn er bei der Lehrstellensuche auf ablehnende Haltungen wegen seines Aussehens stösst. In diesem Sinne beruhen Behinderungen auch auf gesellschaftlichen Konstruktionen.⁸

Dieses moderne Verständnis ist keine Selbstverständlichkeit: Behinderung wurde lange als ein individuelles Merkmal betrachtet, welches die betroffene Person in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einschränkte.⁹ Auch in einem Entscheid des Bundesgerichts aus dem Jahr 1987 bezüglich eines Mannes im Rollstuhl kam dieses altmodische Verständnis zum Ausdruck: «Ferner ist unbestritten, dass er wegen seiner Behinderung die bestehende öffentliche Verkehrsverbindung nicht benützen kann».¹⁰ Dank dem in der UNO-Behindertenkonvention nachvollzogenen Paradigmenwechsel wurde deutlich, dass politische und rechtliche Intervention nicht nur im Hinblick auf die individuelle Beeinträchtigung notwendig ist, sondern vielmehr auch, um die gesellschaftliche Antwort darauf adäquat zu gestalten.¹¹ In dieser modernen Definition zeigt sich die Veränderung des Diskriminierungsbegriffs von einem Defizit-Ansatz, d.h. einem stark medizinisch geprägten, eng definierten Behinderungsbegriff, der Behinderung als Schädigung

⁶ Vgl. dazu u. a.: Hess-Klein, Gleichstellungsrecht, Online: <http://www.nfp51.ch/d.cfm?Slanguage=d> (29.08.2007).

⁷ Ebd.

⁸ Ebd.

⁹ Ebd.

¹⁰ Bundesgericht, BGE 113 V 22 E. 2c 25 – Elektromobil.

¹¹ Vgl. dazu u.a.: Fredman, Disability Equality 207.

gung einer Person versteht, hin zu einem umfassenderen Behinderungsverständnis.¹²

1. Was sind Menschenrechte für Kinder mit Behinderungen?

Haben Menschenrechte von Kindern mit Behinderungen eine eigene Prägung, einen eigenständigen Charakter? Braucht es überhaupt eine Kinderrechtskonvention oder eine Behindertenkonvention mit spezifischen Rechten für Kinder mit Behinderungen? Oder genügen die bereits in den Menschenrechtsübereinkommen verankerten, allgemein gültigen und entsprechend auch nicht gruppenspezifisch ausgerichteten Menschenrechte wie z. B. das Recht auf Bildung, Gesundheit oder freie Meinungsäußerung?

Zweifelsohne sind alle acht Kernkonventionen¹³ des UNO-Menschenrechtsregimes und weitere internationale und regionale menschenrechtliche Vertragswerke wie z. B. die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) zentral für den Schutz der Menschenrechte von Kindern mit Behinderungen, auch ohne explizite Bezugnahme auf die Behinderung und das Kind. Dies gilt insbesondere für den UNO-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Pakt I) und den UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Pakt II), da diese sowohl in materieller als auch in personeller Hinsicht umfassende Geltung haben. Insofern sind meines Erachtens aus normativer Sicht betrachtet Kinder mit einer Behinderung keine besondere Gruppe, die spezifische, auf sie ausgerichtete Menschenrechte benötigen würde. Das auf der Basis der menschenrechtlichen Vereinbarungen entwickelte Menschenrechtsdogmatik gilt auch für sie.¹⁴

¹² Vgl. dazu u.a.: Bielefeld, Innovationspotenzial 6ff, Online: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/webcom/show_shop.php/c-488/lkm-782/cat-6/nr-59/i.html (27.08.07).

¹³ Hierzu gehören folgende Übereinkommen: Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Pakt I) vom 16. Dezember 1966, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Pakt II) vom 16. Dezember 1966, Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965, Internationales Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984, Internationales Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979, Internationales Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen vom 18. Dezember 1990, Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006. Im Internet unter: <http://www.un.org/Depts/dhl/resguide/spechr.htm>.

¹⁴ Dazu gehört insbesondere die von Asbjørn Eide entwickelte Theorie der Verpflichtungsschichten-Dogmatik, wonach auf einer ersten Stufe Menschenrechte durch staatliches Unterlassen (duty to respect, Unterlassungspflichten) geschützt werden. Auf einer zweiten Stufe ist der Staat verpflichtet Schutzmassnahmen (duty to protect, Schutzpflichten) gegen Verletzungen elementarer Rechtspositionen durch Private zu treffen.

Trotzdem sind Menschenrechte von Kindern mit Behinderung einzigartig und haben ihren eigenständigen Charakter. Dies zeigt sich zum Beispiel darin, dass Kinder mit Behinderungen im besonderen Masse verletzlich sind und deshalb den Schutzpflichten eine gewichtige Stellung zukommt. Auch ist das Diskriminierungsverbot, gerade in seiner indirekten Form, von grosser Bedeutung, da sich Menschenrechtsverletzungen gegenüber Menschen mit Behinderungen vielfach in ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen zeigen und es zur Sicherstellung der Nichtdiskriminierung von Kindern mit Behinderungen deshalb gezielte staatliche Leistungen braucht, was bis zu einem gewissen Grade die Gewährleistungspflichten ins Zentrum rückt. Beispielsweise bedarf es besonderer organisatorischer und finanzieller Anstrengungen, damit gehörlose Kinder ihre eigene Sprache erlernen können. Es ist die Aufgabe der Staaten und der internationalen Menschenrechtsüberwachungsorgane, den allgemein gültigen Menschenrechten im Hinblick auf die Bedürfnisse der Kinder mit Behinderungen die adäquate inhaltliche Prägung zukommen zu lassen und den spezifischen Inhalt herauszuschälen.

Auch soll an dieser Stelle betont werden, dass es für die konkrete Anwendung im Praxisalltag hilfreich ist, wenn diese Einzigartigkeit auch herausgehoben wird. Mit spezifischen, auf die Gruppe der Kinder und der Menschen mit Behinderungen ausgerichteten Normen wie sie in der Kinderrechtskonvention und in der Behindertenkonvention enthalten sind, können bereits während der Rechtsetzung und nicht erst bei der Auslegung allgemeiner Normen die gruppenbezogenen inhaltlichen Spezialitäten akzentuiert werden. Dies hilft den Staaten und der Gesellschaft insgesamt, die Rechte von Kindern mit Behinderungen besser zu erkennen. Durch den internationalen Rechtsetzungs- und innerstaatlichen Implementierungsprozess (Rechtsetzung und Rechtsanwendung) besteht die Chance auf eine intensive und fruchtbare politisch-rechtliche Auseinandersetzung, was die Gewähr erhöht, dass die entsprechenden Normen sowohl von den Recht anwendenden Behörden wie auch in der Gesellschaft anerkannt werden.¹⁵

2. Die Bedeutung der Menschenrechte am Beispiel der «Integrativen Schule»

States Parties recognize the right of persons with disabilities to education. With a view to realizing this right without discrimination and on the basis of

Schliesslich implizieren die Menschenrechte auf einer dritten Ebene auch positive staatliche Massnahmen (duty to fulfil, Gewährleistungspflichten, Leistungspflichten).

¹⁵ Dieser Prozess befindet sich in der Schweiz noch in den Anfängen. Es wird sich in den nächsten Jahren zeigen, ob die Behindertenorganisationen das Potenzial der UNO-Behindertenkonvention zur Intensivierung des öffentlichen Diskurses für sich nutzen können und dadurch den Behindertenrechten neue Impulse verliehen werden.

equal opportunity, States Parties shall ensure an inclusive education system at all levels and life long learning directed to:

- a) The full development of human potential and sense of dignity and self-worth, and the strengthening of respect for human rights, fundamental freedoms and human diversity;
- b) The development by persons with disabilities of their personality, talents and creativity, as well as their mental and physical abilities, to their fullest potential;
- c) Enabling persons with disabilities to participate effectively in a free society.

(Art. 24 Abs. 1 der UNO-Behindertenkonvention)

Diese Bestimmung der UNO-Behindertenkonvention ist zentral für die künftige Entwicklung der Rechte von Kindern mit Behinderungen in den Vertragsstaaten. Da noch keine Rechtspraxis zum noch nicht in Kraft stehenden Übereinkommen vorliegt, werden folglich zwei Grundsatzentscheide aus dem Schweizerischen und aus dem Deutschen Recht zur Frage der integrativen Schulung vorgestellt. Diese illustrieren die Bedeutung des Rechts auf Grundschulbildung und das Recht auf Nichtdiskriminierung im Zusammenhang mit der Frage der integrativen Schulung von Kindern mit Behinderungen. Sie stützen sich in erster Linie auf verfassungsrechtliche Vorgaben, stehen jedoch materiell in engem Bezug zum Art. 24 Abs. 1 der UNO-Behindertenkonvention und können dadurch der menschenrechtlichen Diskussion Impulse verleihen.

Einführungsklasse an einer Regelschule oder Sonderschule? (BGE 130 I 352)

Im Bundesgerichtsentscheid 130 I 352 musste entschieden werden, ob ein seit Geburt körperlich behinderter (spastische Cerebralparese, Tetraspastizität bei bilateraler Schizoencephalie, Makrocephalie) Knabe mit einem Entwicklungsrückstand in die Einführungsklasse eingeschult werden müsse oder die Beschulung in einer Sonderschule zulässig sei. Sowohl der Schulrat C. wie der Schulrat D. lehnten es ab, ihn in die Einführungsklasse in D. einzuschulen. Er bedürfe mit Blick auf die Schwere seiner Behinderung einer Sonderschulung, so das entscheidende Argument. Die beiden dagegen gerichteten Beschwerden wies die Erziehungsdirektion des Kantons Glarus ab. Das Verwaltungsgericht bestätigte diesen Entscheid. Der Entscheid wurde ans Bundesgericht weitergezogen.

Das Bundesgericht hielt in seiner Begründung fest, dass für die Beurteilung, ob ein Kind mit einer Behinderung Anspruch auf Einschulung in eine Einführungsklasse einer Regelschule habe, das Wohl des Kindes im Zentrum ste-

he.¹⁶ Es stützt sich hierbei auf den in Art. 19 der Bundesverfassung (BV) verankerten Anspruch des Kindes auf Grundschulunterricht und auf das in Art. 8 Abs. 2 BV enthaltene Verbot der Diskriminierung auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Art. 19 verschaffe einen Anspruch auf eine den individuellen Fähigkeiten des Kindes und seiner Persönlichkeitsentwicklung entsprechenden, unentgeltlichen Grundausbildung auch für Menschen mit Behinderungen. Der Anspruch sei dann verletzt, wenn die Ausbildung des Kindes in einem Masse eingeschränkt werde, welches die Chancengleichheit nicht mehr wahre, bzw. das Kind Lehrinhalte nicht vermittelt erhalte, die in der hiesigen Wertordnung als unverzichtbar gelten.¹⁷ Art. 8 Abs. 2 BV, so das Gericht weiter, verbiete die Diskriminierung wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.¹⁸ Entscheidend für die Erfassung durch das Diskriminierungsverbot sei die Gefahr der Stigmatisierung und des gesellschaftlichen Ausschlusses. Diskriminierungsträchtige Ungleichbehandlungen seien qualifiziert zu begründen¹⁹. Das Gericht wies jedoch auch darauf hin, dass die Politik der Integration von Kindern mit Behinderungen ihre Grenze im Umstand finden müsse, dass die Schwere der Behinderung dem Unterricht der anderen Schüler nicht ernstlich entgegen stehen dürfe.

Überstellung eines Kindes an eine Sonderschule (BVerfGE 96, 288)

Das deutsche Bundesverfassungsgericht kam im Jahr 1996 gefällten Grundsatzentscheid²⁰ zu einem ähnlichen Ergebnis. Die Beschwerdeführerin wurde 1984 mit einer Fehlbildung des Rückenmarks (spina bifida) geboren. Sie ist an beiden Beinen, an der Blase und am Mastdarm gelähmt und auf einen Rollstuhl angewiesen. Sie leidet an einer Störung der Koordination von Bewegungsabläufen (Ataxie) mit Verlangsamung der Motorik und des Sprechens sowie einer feinmotorischen Beeinträchtigung der Hände, die sich in Stresssituationen verstärkt. Auf Grund eines sonderpädagogischen Gutachtens wurde das Kind in eine Grundschule aufgenommen. Ein während des 5. Schuljahrs erstelltes Gutachten kam zum Schluss, dass sie in den meisten Schulfächern nicht zielgleich unterrichtet werden könne. Daraufhin wurde das Kind entgegen dem Wunsch der Eltern an eine Schule für Menschen mit Behinderungen überstellt, weil die erforderlichen Fördermassnahmen organisationsbedingt an der integrierten Gesamtschule nicht ermöglicht werden konnten.

¹⁶ Das Wohl des Kindes wird in der UNO-Behindertenkonvention (Art. 7 Abs. 2), in der Kinderrechtskonvention (Art. 23) und im schweizerischen Recht (siehe hierzu BGE 130 I 352, ...) als oberster Grundsatz bei der Wahl der geeigneten Schulungsform betrachtet.

¹⁷ Bundesgericht, BGE 130 I 352 Erwägung 3.2.

¹⁸ Ebd. Erwägung 6.1.1.

¹⁹ Ebd. Erwägung 6.1.2.

²⁰ Bundesgericht, BVerfGE 96, 288.

Das Bundesverfassungsgericht hält in seinem Urteil fest, dass der Entscheidungsfreiheit der für das Schulwesen zuständigen Bundesländer durch das Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG) Grenzen gesetzt seien. Der Staat sei grundsätzlich gehalten, für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen schulische Einrichtungen bereitzustellen, die auch ihnen eine sachgerechte schulische Erziehung, Bildung und Ausbildung ermöglichen. Unter diesem Gesichtspunkt würde sich ein genereller Ausschluss durch eine gesetzliche Regelung nicht rechtfertigen lassen. Es sei jedoch verfassungsrechtlich zulässig, dass die zielgleiche wie zieldifferenzierte integrative Erziehung und Unterrichtung unter den Vorbehalt des organisatorisch, personell und von den sachlichen Voraussetzungen her Möglichen gestellt ist. Der Gesetzgeber sei somit nicht verpflichtet, alle Formen integrativer Beschulung bereitzustellen. Voraussetzung dafür sei jedoch, dass die verbleibenden Möglichkeiten einer integrativen Erziehung und Unterrichtung den Belangen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ausreichend Rechnung trügen.

Bei der Entscheidung der Schulbehörde im konkreten Einzelfall hielt das Gericht fest, dass bei der Beurteilung einerseits das Recht des Kindes auf seine Anlagen und Befähigungen möglichst weitgehend berücksichtigende Ausbildung (Art. 2 Abs. 1 GG), andererseits das Recht der Eltern, den Bildungsweg für ihr Kind im Rahmen von dessen Eignung grundsätzlich frei zu wählen (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) und zudem das Benachteiligungsverbot gemäss Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG zu berücksichtigen seien. Eine Benachteiligung komme dann in Betracht, wenn ein Kind oder Jugendlicher wegen seiner Behinderung auf eine Sonderschule verwiesen wird, obgleich der Besuch der allgemeinen Schule durch einen vertretbaren Einsatz von sonderpädagogischer Förderung ermöglicht werden könnte. Ob dies der Fall sei, müssen in einer Gesamtbetrachtung des Einzelfalls beurteilt werden. Hierbei seien Art und Schwere der jeweiligen Behinderung sowie Vor- und Nachteile einer integrativen Erziehung und Unterrichtung an einer Regelschule einerseits und andererseits einer Beschulung in einer Sonder- oder Förderschule gegeneinander abzuwägen. Es seien nicht nur die dem Kind oder Jugendlichen mit Behinderungen eröffneten Chancen für seine Ausbildung und sein späteres Erwachsenenleben in die Entscheidungsfindung einzubeziehen, sondern auch die mit solchen Massnahmen verbundenen Belastungen für das Kind mit Behinderungen, für Mitschüler und Lehrpersonal. In der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen sei schliesslich auch, dass staatliche Massnahmen zum Ausgleich einer Behinderung nur nach Massgabe des finanziell, personell, sachlich und organisatorisch Möglichen verlangt und gewährt werden können. Die Behörden seien zudem verpflichtet, das Verfahren so auszugestalten, dass der Entscheid auf einer objektiven Basis zustande kommen könne. Entscheidun-

gen müssten in jedem Fall substantiiert begründet werden. Auch müssten effektive Beschwerdemöglichkeiten offen stehen.²¹

III. Fazit und Ausblick

Kinder mit Behinderungen sind eine besonders verletzbare Gruppe in unserer Gesellschaft. Die Menschenrechte tragen dieser Tatsache Rechnung. Auch wenn es nach der in diesem Aufsatz vertretenen, inhaltlichen Sichtweise nicht notwendig ist, spezifische Rechte für Kinder mit Behinderung zu schaffen, ist es trotzdem wichtig, dass es eine Kinderrechtskonvention und neu auch eine Konvention für Menschen mit Behinderungen gibt. Diese verleihen der Stärkung der Rechte von Kindern mit Behinderungen in der praktischen Umsetzung die notwendigen Impulse. Die beiden dargestellten Entscheide der höchstrichterlichen Praxis aus der Schweiz und aus Deutschland illustrieren am Beispiel der integrativen Schule die Bedeutung des menschenrechtlichen Diskriminierungsverbots und des Rechts auf Grundschulbildung für die Gleichstellung von Kindern mit Behinderungen. Diese Rechte tragen massgeblich dazu bei, dass Kinder mit Behinderungen eine an ihrem persönlichen Wohl ausgerichtete adäquate Grundausbildung erhalten. Es bleibt zu hoffen, dass sich die staatlichen Gerichte und die internationalen Organe, insbesondere der künftigen Ausschuss der UNO-Konvention für Menschen mit Behinderungen, in ihrer Praxis gegenseitig befruchten und sie dadurch die Menschenrechte von Kindern mit Behinderungen insgesamt stärken werden. Die Weichen sind gestellt.

IV. Zu Égalité Handicap

Égalité Handicap ist eine Fachstelle der Konferenz der Dachorganisationen der privaten Behindertenhilfe und –selbsthilfe. Sie setzt sich dafür ein, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen geschützt und gestärkt werden. Égalité Handicap orientiert sich an den bestehenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere am verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) und am Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG). Die Fachstelle setzt sich auch für die Erweiterung und Verbesserung des Behindertengleichstellungsrechts ein.

²¹ Siehe hierzu auch Art. 5 Abs. 2 UNO-Behindertenkonvention.

Literatur

Ad Hoc Committee on a Comprehensive and Integral International Convention on Protection and Promotion of the Rights and Dignity of Persons with Disabilities, Online <http://www.un.org/esa/socdev/enable/rights/wgcontrib-chair1.htm2> (25.8.07)

Bielefeld H., Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenkonvention, Online http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/webcom/show_shop.php/_c-488/_lkm-782/_cat-6/_nr-59/i.html (27.08.07).

Bundesgericht, BGE 113 V 22 E. 2c 25 – Elektromobil

Bundesgericht, BGE 130 I 352

Deutsches Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 96, 288

Fredman S., Disability Equality: A Challenge to the Existing Anti-Discrimination Paradigm, in: Lawson A./ Gooding C. (Hg.), Disability Rights in Europe. From Theory to Practice, Oxford/Portland: 207

Hess-Klein C., Gleichstellungsrecht als Instrument zur Förderung der selbstbestimmten Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben, Online <http://www.nfp51.ch/d.cfm?Slanguage=d> (29.08.2007)

Klein C., La discrimination des personnes handicapées, Bern 2001

Schefer M., Die Kerngehalte von Grundrechten. Geltung, Dogmatik, inhaltliche Ausgestaltung, Bern 2001, 484.

UNO-Kinderrechtsausschuss, The rights of children with disabilities, 2007, 27